

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01a, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 16/2020, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Maßnahmen

Untersagt sind

- a. sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenkommen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen;
- b. Begräbnisse, mit mehr als zehn teilnehmenden Personen aus dem engsten Familienkreis;
- c. Hochzeiten mit mehr als fünf teilnehmenden Personen;
- d. Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen Zusammenkünfte

- a. allgemeiner Vertretungskörper;
- b. von Organen der Gebietskörperschaften;
- c. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts;
- d. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung;
- e. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;
- f. zur Kinderbetreuung;

- g. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen;
- h. zu beruflichen Tätigkeiten;
- i. in Massenbeförderungsmitteln;
- j. in den im § 2 der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“, BGBl. II Nr. 96/2020, vom 15. März 2020 genannten Betrieben.

§ 3

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950 mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4

Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 11. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden“ außer Kraft.
- c. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel

